

RS OGH 1995/10/11 3Ob565/95, 3Ob402/97g, 8Ob349/99b, 10Ob19/04y, 5Ob77/15g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.10.1995

Norm

MRG §30 Abs2 Z6 E

Rechtssatz

Bereits aufgrund eines Vorbringens, der Kündigungsgrund des § 30 Abs 2 Z 6 MRG sei infolge eines dringenden Wohnbedürfnisses nicht erfüllt, sind alle zur verlässlichen Beurteilung dieser Frage notwendigen Tatsachenfeststellungen zu treffen, auch wenn der - insofern behauptungspflichtige und beweispflichtige - Gekündigte nicht zu jeder in diesen Rahmen fallenden Einzelheit ein konkretes Prozeßvorbringen erstattete.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 565/95
Entscheidungstext OGH 11.10.1995 3 Ob 565/95
- 3 Ob 402/97g
Entscheidungstext OGH 15.07.1998 3 Ob 402/97g
- 8 Ob 349/99b
Entscheidungstext OGH 13.07.2000 8 Ob 349/99b
- 10 Ob 19/04y
Entscheidungstext OGH 30.03.2004 10 Ob 19/04y
- 5 Ob 77/15g
Entscheidungstext OGH 19.06.2015 5 Ob 77/15g

Beisatz: Der gekündigte Mieter wird seiner Behauptungslast nicht gerecht, wenn er bloß unter Verwendung der verba legalia darauf hinweist, die gekündigte Wohnung diene der Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses. Vielmehr hat er konkrete Behauptungen aufzustellen, aus welchen Gründen - trotz der fehlenden regelmäßigen Benützung - ein schutzwürdiges Interesse an der Aufrechterhaltung des Mietvertrages besteht. Der Mieter muss konkretes Vorbringen zum dringenden Wohnbedürfnis erstatten, es ist aber kein detailliertes Vorbringen zu allen möglichen Einzelpunkten erforderlich; insoweit kann das Vorbringen durchaus allgemein gehalten sein. (T1)

Auch; Beis wie T1; nur: Der Mieter muss konkrete Behauptungen aufstellen, aus welchen Gründen ? trotz der fehlenden regelmäßigen Benutzung ? sein schutzwürdiges Interesse besteht. Ein detailliertes Vorbringen zu allen möglichen Einzelpunkten wird jedoch nicht gefordert. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087043

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at